

sehen Industriebetriebes, *StuR* 1970, S. 1437; *des.*, Sozialistische Demokratie im Industriebetrieb - Bedingungen, Methoden und Erfahrungen, Berlin (Ost), 1972 - *Kurt Erdmann*, Hauptartikel »Sozialistischer Wettbewerb« im DDR-Handbuch, Zweite, völlig überarbeitete und erweiterte Auflage, Köln, 1979 - *Herbert Flamminger* *Holger Fritzsche/Frieder Lange*, Inhaltliche Ausgestaltung der Arbeitsordnungen der Betriebe, *NJ* 1978, S. 376 - *Siegfried Mampel*, Arbeitsverfassung und Arbeitsrecht in Mitteldeutschland, Köln, 1966; *den.*, Zu juristischen und sozialen Aspekten des neuen Arbeitsgesetzbuches der DDR, FS-Analysen, Heft 1/1978, herausgegeben von der Forschungsstelle für gesamtdeutsche wirtschaftliche und soziale Fragen; *den.*, Reformen im Arbeitsrecht der DDR, *NJW* 1978, S. 520 - *Manfred Meizer*, Der Entscheidungsspielraum des VEB in der DDR - Betriebliche Kompetenzen der Reformen erweitert?, Vierteljahreshefte zur Wirtschaftsforschung, herausgegeben vom Deutschen Institut für Wirtschaftsforschung, Heft 2/1970 (Sonderdruck) - *Joachim Michas/Wera Thiel*, Rechtsetzen der Tätigkeit oder Rechtsverwirklichung?, *Arbeit und Arbeitsrecht* 1973, S. 319 - *Kay Müller/Dieter Ritschel*, Zur Leitung großer Industriebetriebe, *Wirtschaftsrecht* 1973, S. 213 - *Gerhard Pflücke/Hart Langer*, Die Entwicklung der Rechtsstellung der volkseigenen Produktionsbetriebe, in: *Sozialistische Wirtschaftsentwicklung und Recht*, Berlin (Ost), 1967, S. 39 - *Imhild Rudolph/Erhard Stöttgen*, Soziale Beziehungen im VEB im Spiegel betriebssoziologischer Forschung in der DDR, *Deutschland Archiv*, Sonderheft »Industriebetrieb und Gesellschaft in der DDR«, Oktober 1970, S. 113 - *Angela Rüger*, Die Stellung der VEB im Planungs- und Leitungssystem der Wirtschaft der DDR, Vierteljahreshefte zur Wirtschaftsforschung, herausgegeben vom Deutschen Institut für Wirtschaftsforschung, Heft 2/1970 (Sonderdruck) - *Ralf Rytlewski*, Forschung und Entwicklung im Dienst der Produktion als Organisationsproblem, *Deutschland Archiv*, Sonderheft »Industriebetrieb und Gesellschaft in der DDR«, Oktober 1970, S. 121 - *Kurt Schubert*, Zur gesellschaftlichen Verantwortung der volkseigenen Betriebe, *StuR* 1974, S. 1991 - *Hans Zenert*, Sozialistische Demokratie, Wirtschaftsleitung und Entfaltung der Masseninitiative im Betrieb, *StuR* 1975, S. 1495 - *Hartmut Zimmermann*, Wandlungen der Leitungsstruktur des VEB in soziologischer Sicht, *Deutschland Archiv*, Sonderheft »Industriebetrieb und Gesellschaft in der DDR«, Oktober 1970, S. 98 - *O.V.*, Empfehlungen zur Ausarbeitung der Arbeitsordnungen, *Arbeit und Arbeitsrecht* 1978, S. 413.

1. **Stellung und Verantwortlichkeit der VEB.** Die Schlüsselstellung der Kombinate 63 und ihrer Betriebe hat die Bedeutung der VEB verringert. Normativ kommt diese Entwicklung dadurch zum Ausdruck, daß in den aufgehobenen Abschnitten der WB-VO die Regelungen für die VEB an erster Stelle noch vor denen für die Kombinate standen und auch wesentlich ausführlicher waren. In der Kombinars-VO wird umgekehrt verfahren. Die Stellung der VEB wird nach der der Kombinate und auch wesentlich knapper geregelt. Zuweilen wird darin sogar lediglich auf die Bestimmungen über die Kombinate und vor allem auf die für die Kombinarsbetriebe verwiesen. Der VEB wird als eine ökonomisch und rechtlich selbständige Einheit der materiellen Produktion oder eines anderen Bereichs der Volkswirtschaft bezeichnet (§ 31 Abs. 1 Satz 1 Kombinars-VO). Er wird im Gegensatz zum aufgehobenen § 8 der WB-VO nicht mehr »gesellschaftliche Einheit« genannt, obwohl er ebenso wie der Kombinarsbetrieb (s. Rz. 51 zu Art. 42) ein »Kollektiv von Werktätigen« geblieben ist. Auch bei ihm werden die Konsequenzen daraus nicht so sehr in der Kombinars-VO, als im AGB gezogen.

2. **Gründung.** Über die Gründung von VEB entscheidet der Leiter des staatlichen oder 64 wirtschaftsleitenden Organs, dem der Betrieb unterstellt werden soll. Im Verantwortungsbereich der örtlichen Räte entscheidet der örtliche Rat, dem der Betrieb unterstellt werden soll (§ 36 Abs. 5 Kombinars-VO).

3. **Parallelen zu den Kombinarsbetrieben.** Wie der Kombinarsbetrieb ist der VEB 65 rechtsfähig und zur juristischen Person erklärt. Für die Vertretung des VEB im Rechtsverkehr gelten die Bestimmungen über die Vertretung des Kombinars entsprechend. Er führt einen Namen, der die Bezeichnung »VEB« enthalten muß, und tritt unter diesem Namen